

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 15. November	2012
--------	---------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
9.11.2012	Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes 403-2-J	534
6.11.2012	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM) 96-1-1-W	535
17.10.2012	Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Beleihungsverordnung 2125-6-2-UG	544
19.10.2012	Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung 2021-1/2-1-I	545
22.10.2012	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Oktober 2012, Vf. 57-IX-12 betreffend den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“	573

403-2-J

Gesetz zur Änderung des Unschädlichkeitszeugnisgesetzes

Vom 9. November 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Unschädlichkeitszeugnisgesetz – UnschZG – (BayRS 403-2-J), geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wird von der Anhörung abgesehen, ermittelt das Gericht von Amts wegen die Tatsachen in sonstiger Weise.“

2. Art. 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Wird die Teilfläche eines Grundstücks veräußert, an dem Wohnungs-, Teil- oder sonstiges Miteigentum nach Bruchteilen besteht, wird die Unschädlichkeit für sämtliche betroffenen Berechtigten in einem einzigen Verfahren festgestellt. ²Dasselbe gilt für Veränderungen innerhalb der rechtlichen Verhältnisse einer Wohnungs- oder Teileigentumsgemeinschaft oder einer sonstigen Bruchteilsgemeinschaft.“

3. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

¹Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. ²Die Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“

4. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 9. November 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

96-1-1-W

**Verordnung
über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den
Verkehrsflughafen Memmingen
(Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM)¹⁾**

Vom 6. November 2012

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Lärmschutzbereich

(1) ¹Für den Flughafen Memmingen wird außerhalb des Flugplatzgeländes ein Lärmschutzbereich nach § 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550) festgesetzt. ²Die Begrenzungen der Schutzzonen des Lärmschutzbereichs bestimmen sich nach den ohne Glättungsverfahren verbundenen Kurvenpunkten gemäß Abs. 2.

(2) Es werden folgende Schutzzonen festgesetzt:

1. Tag-Schutzzone 1 nach **Anlage 1**,
2. Tag-Schutzzone 2 nach **Anlage 2**.

¹⁾ Diese Verordnung ersetzt nach Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl I S. 986) die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Memmingen vom 9. November 1982 (BGBl I S. 1497), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 28. Juli 1992 (BGBl I S. 1468).

(3) ¹Die nach Abs. 1 und 2 bestimmten Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (in verkleinerter Form als **Anlage 3**) sowie in Detailkarten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Sie sind beim Vermessungsamt Memmingen, Bismarckstraße 1, 87700 Memmingen zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 2

Bauliche Anlagen

¹Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in einer der Schutzzonen des § 1 Abs. 2, gilt diese als ganz in dieser Schutzzone gelegen. ²Liegt eine bauliche Anlage sowohl in der Tag-Schutzzone 1 als auch in der Tag-Schutzzone 2, gilt diese als ganz in der Tag-Schutzzone 1 gelegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 6. November 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Tag-Schutzzone 1

UTM-Koordinatensystem: Zone 32, Ellipsoid GRS 80, Datum ETRS 84
Höhenkoordinate: ü. NN, gerundet auf Meter

Kurvenpunkte der Tag-Schutzzone 1 ($L_{Aeq\ Tag} = 65\text{ dB(A)}$)

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
1	32594000	5316763	623	41	32592975	5315850	628
2	32594050	5316762	622	42	32592950	5315837	628
3	32594058	5316750	622	43	32592900	5315811	628
4	32594050	5316743	622	44	32592878	5315800	629
5	32594012	5316700	623	45	32592850	5315785	629
6	32594000	5316690	623	46	32592800	5315760	629
7	32593951	5316650	624	47	32592781	5315750	629
8	32593900	5316607	624	48	32592750	5315733	629
9	32593891	5316600	624	49	32592700	5315706	630
10	32593850	5316566	624	50	32592690	5315700	630
11	32593829	5316550	624	51	32592650	5315676	630
12	32593800	5316526	624	52	32592604	5315650	629
13	32593769	5316500	624	53	32592600	5315648	629
14	32593750	5316482	624	54	32592550	5315615	629
15	32593716	5316450	624	55	32592527	5315600	628
16	32593700	5316430	624	56	32592500	5315582	628
17	32593680	5316400	624	57	32592450	5315551	628
18	32593668	5316350	625	58	32592400	5315520	629
19	32593662	5316300	625	59	32592368	5315500	629
20	32593650	5316264	625	60	32592350	5315488	630
21	32593645	5316250	625	61	32592300	5315455	630
22	32593608	5316200	626	62	32592291	5315450	630
23	32593600	5316192	626	63	32592250	5315422	630
24	32593550	5316151	626	64	32592215	5315400	630
25	32593500	5316118	626	65	32592200	5315390	630
26	32593468	5316100	626	66	32592150	5315356	630
27	32593450	5316090	626	67	32592140	5315350	630
28	32593400	5316063	627	68	32592100	5315321	631
29	32593374	5316050	627	69	32592069	5315300	631
30	32593350	5316037	627	70	32592050	5315286	631
31	32593300	5316011	627	71	32592000	5315250	630
32	32593277	5316000	627	72	32591950	5315214	631
33	32593250	5315986	627	73	32591930	5315200	631
34	32593200	5315961	628	74	32591900	5315178	631
35	32593177	5315950	628	75	32591860	5315150	632
36	32593150	5315937	628	76	32591850	5315143	632
37	32593100	5315913	628	77	32591800	5315107	632
38	32593073	5315900	628	78	32591790	5315100	632
39	32593050	5315888	628	79	32591750	5315071	632
40	32593000	5315863	628	80	32591714	5315050	632

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
81	32591700	5315041	632	131	32591700	5315864	630
82	32591650	5315013	633	132	32591730	5315850	630
83	32591617	5315000	633	133	32591750	5315829	630
84	32591600	5314993	634	134	32591776	5315850	630
85	32591550	5314979	633	135	32591800	5315868	630
86	32591500	5314979	634	136	32591824	5315900	629
87	32591450	5314985	633	137	32591850	5315923	629
88	32591400	5314975	633	138	32591895	5315950	629
89	32591350	5314959	633	139	32591900	5315953	629
90	32591324	5314950	633	140	32591950	5315969	629
91	32591300	5314941	633	141	32592000	5315974	629
92	32591250	5314924	633	142	32592050	5315968	629
93	32591200	5314909	632	143	32592100	5315954	628
94	32591167	5314900	631	144	32592116	5315950	628
95	32591150	5314895	631	145	32592150	5315942	628
96	32591100	5314881	630	146	32592200	5315940	628
97	32591050	5314865	630	147	32592250	5315944	627
98	32591000	5314857	629	148	32592290	5315950	627
99	32590962	5314900	627	149	32592300	5315952	627
100	32591000	5314944	629	150	32592350	5315967	627
101	32591005	5314950	629	151	32592400	5315990	626
102	32591050	5315002	631	152	32592418	5316000	626
103	32591095	5315050	631	153	32592450	5316019	626
104	32591100	5315055	631	154	32592503	5316050	627
105	32591144	5315100	631	155	32592550	5316081	627
106	32591150	5315105	631	156	32592579	5316100	627
107	32591194	5315150	632	157	32592600	5316114	627
108	32591200	5315156	632	158	32592651	5316150	627
109	32591243	5315200	632	159	32592700	5316186	627
110	32591250	5315208	632	160	32592721	5316200	627
111	32591280	5315250	632	161	32592750	5316221	627
112	32591300	5315302	632	162	32592790	5316250	627
113	32591323	5315350	632	163	32592800	5316257	627
114	32591350	5315384	632	164	32592850	5316295	626
115	32591365	5315400	632	165	32592856	5316300	626
116	32591400	5315433	632	166	32592900	5316334	626
117	32591420	5315450	632	167	32592922	5316350	626
118	32591450	5315481	632	168	32592950	5316371	626
119	32591464	5315500	631	169	32592990	5316400	626
120	32591489	5315550	631	170	32593000	5316408	626
121	32591500	5315584	631	171	32593050	5316444	625
122	32591503	5315600	630	172	32593058	5316450	625
123	32591503	5315650	631	173	32593100	5316481	625
124	32591534	5315700	631	174	32593128	5316500	625
125	32591550	5315720	631	175	32593150	5316516	625
126	32591583	5315750	630	176	32593200	5316550	624
127	32591586	5315800	630	177	32593250	5316582	624
128	32591597	5315850	630	178	32593284	5316600	623
129	32591600	5315853	630	179	32593300	5316608	623
130	32591650	5315888	630	180	32593350	5316628	623

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
181	32593400	5316636	623
182	32593450	5316631	624
183	32593500	5316611	624
184	32593539	5316600	624
185	32593550	5316597	624
186	32593590	5316600	624
187	32593600	5316601	624
188	32593650	5316617	623
189	32593700	5316636	623
190	32593736	5316650	623

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
191	32593750	5316656	623
192	32593800	5316680	623
193	32593850	5316701	623
194	32593900	5316725	623
195	32593950	5316742	623
196	32593968	5316750	623
197	32594000	5316763	623

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Tag-Schutzzone 2

UTM-Koordinatensystem: Zone 32, Ellipsoid GRS 80, Datum ETRS 84
Höhenkoordinate: ü. NN, gerundet auf Meter

Kurvenpunkte der Tag-Schutzzone 2 ($L_{Aeq, Tag} = 60 \text{ dB(A)}$)

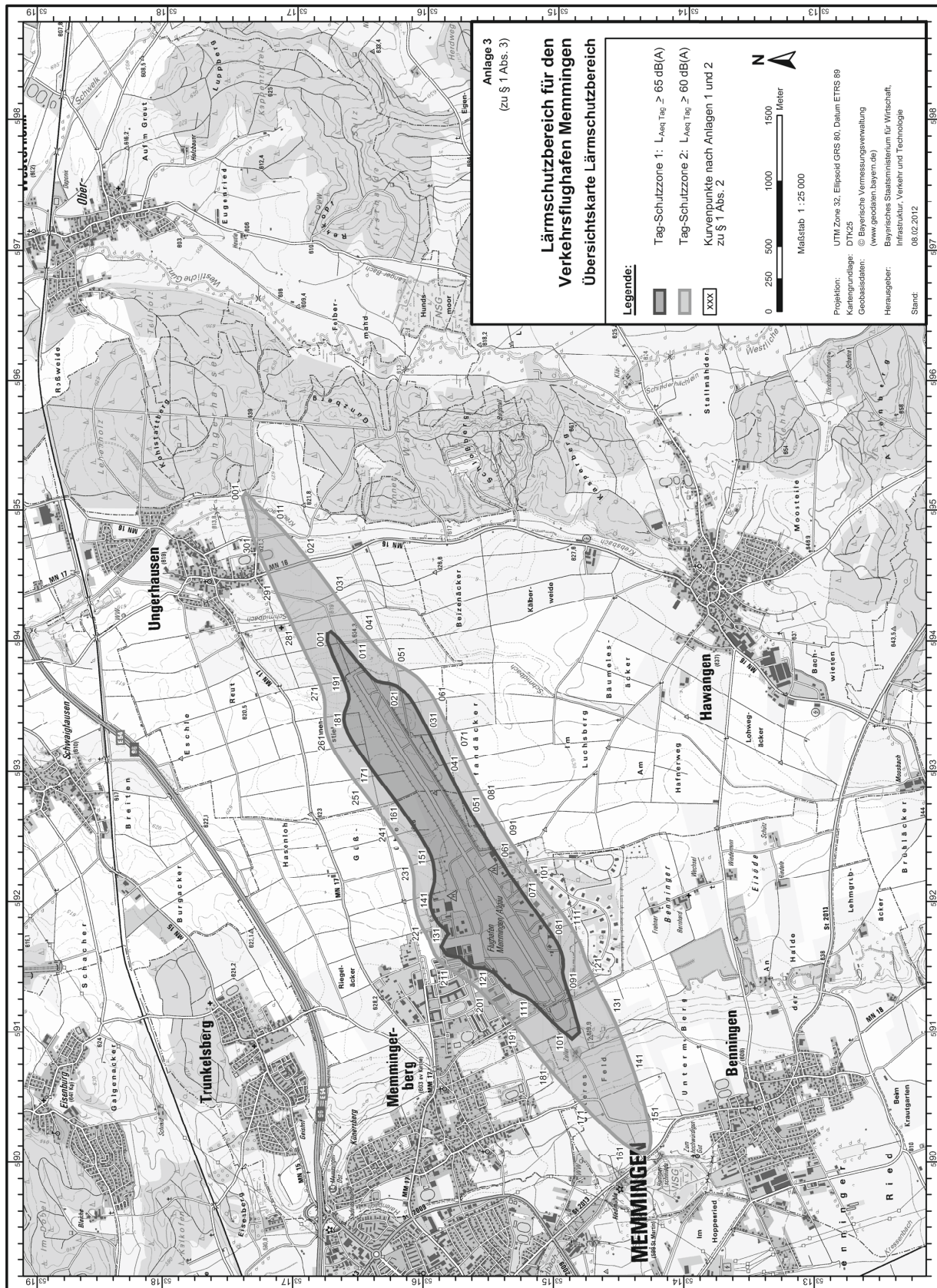
Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
1	32595100	5317412	617	41	32594050	5316497	624
2	32595116	5317400	618	42	32594000	5316458	624
3	32595100	5317384	617	43	32593990	5316450	624
4	32595069	5317350	615	44	32593950	5316417	625
5	32595050	5317340	613	45	32593929	5316400	625
6	32595015	5317300	613	46	32593900	5316373	625
7	32595000	5317287	613	47	32593877	5316350	625
8	32594967	5317250	613	48	32593850	5316318	625
9	32594950	5317232	614	49	32593837	5316300	625
10	32594918	5317200	615	50	32593807	5316250	626
11	32594900	5317183	615	51	32593800	5316237	626
12	32594868	5317150	616	52	32593781	5316200	626
13	32594850	5317134	616	53	32593751	5316150	626
14	32594812	5317100	617	54	32593716	5316100	626
15	32594800	5317090	617	55	32593700	5316083	627
16	32594754	5317050	618	56	32593666	5316050	627
17	32594750	5317046	618	57	32593650	5316037	627
18	32594700	5317004	619	58	32593600	5316002	627
19	32594695	5317000	619	59	32593550	5315971	627
20	32594650	5316962	620	60	32593512	5315950	627
21	32594635	5316950	621	61	32593500	5315944	628
22	32594600	5316921	621	62	32593450	5315917	628
23	32594574	5316900	622	63	32593416	5315900	628
24	32594550	5316881	622	64	32593400	5315892	628
25	32594510	5316850	622	65	32593350	5315866	628
26	32594500	5316842	622	66	32593316	5315850	628
27	32594450	5316803	622	67	32593300	5315842	628
28	32594446	5316800	622	68	32593250	5315818	628
29	32594400	5316764	622	69	32593212	5315800	628
30	32594381	5316750	622	70	32593200	5315794	628
31	32594350	5316727	620	71	32593150	5315770	629
32	32594313	5316700	618	72	32593106	5315750	629
33	32594300	5316690	618	73	32593100	5315747	629
34	32594249	5316650	619	74	32593050	5315722	629
35	32594200	5316611	621	75	32593004	5315700	629
36	32594186	5316600	621	76	32592950	5315673	629
37	32594150	5316573	622	77	32592903	5315650	630
38	32594120	5316550	623	78	32592850	5315623	630
39	32594100	5316535	623	79	32592806	5315600	630
40	32594054	5316500	624	80	32592800	5315597	630

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
81	32592750	5315568	630	131	32591100	5314597	633
82	32592717	5315550	630	132	32591050	5314573	631
83	32592700	5315540	630	133	32591000	5314552	626
84	32592650	5315512	631	134	32590994	5314550	625
85	32592630	5315500	631	135	32590950	5314533	619
86	32592600	5315480	631	136	32590900	5314514	614
87	32592554	5315450	631	137	32590860	5314500	611
88	32592550	5315447	631	138	32590850	5314496	611
89	32592500	5315414	631	139	32590800	5314478	608
90	32592478	5315400	631	140	32590750	5314460	606
91	32592450	5315382	631	141	32590722	5314450	606
92	32592402	5315350	631	142	32590700	5314442	605
93	32592350	5315312	631	143	32590650	5314424	605
94	32592333	5315300	631	144	32590600	5314408	604
95	32592300	5315277	631	145	32590576	5314400	604
96	32592260	5315250	631	146	32590550	5314392	604
97	32592250	5315243	631	147	32590500	5314376	604
98	32592200	5315208	631	148	32590450	5314362	604
99	32592188	5315200	632	149	32590406	5314350	604
100	32592150	5315174	632	150	32590400	5314348	604
101	32592116	5315150	632	151	32590350	5314336	604
102	32592100	5315138	632	152	32590300	5314324	604
103	32592050	5315102	633	153	32590250	5314315	605
104	32592000	5315064	633	154	32590200	5314309	604
105	32591981	5315050	633	155	32590150	5314309	603
106	32591950	5315026	633	156	32590100	5314319	603
107	32591915	5315000	633	157	32590079	5314350	602
108	32591900	5314989	633	158	32590099	5314400	602
109	32591850	5314953	632	159	32590125	5314450	603
110	32591800	5314919	633	160	32590150	5314489	604
111	32591769	5314900	633	161	32590157	5314500	604
112	32591750	5314889	633	162	32590197	5314550	604
113	32591700	5314862	633	163	32590244	5314600	603
114	32591671	5314850	634	164	32590250	5314607	603
115	32591650	5314841	634	165	32590290	5314650	603
116	32591600	5314825	634	166	32590300	5314660	603
117	32591550	5314808	634	167	32590338	5314700	602
118	32591527	5314800	634	168	32590350	5314712	602
119	32591500	5314789	634	169	32590387	5314750	603
120	32591450	5314768	634	170	32590400	5314762	603
121	32591409	5314750	634	171	32590438	5314800	603
122	32591400	5314746	635	172	32590450	5314811	603
123	32591350	5314721	635	173	32590490	5314850	604
124	32591307	5314700	635	174	32590500	5314859	604
125	32591300	5314696	635	175	32590545	5314900	605
126	32591250	5314671	635	176	32590550	5314905	605
127	32591208	5314650	634	177	32590600	5314951	608
128	32591200	5314646	634	178	32590652	5315000	613
129	32591150	5314621	634	179	32590700	5315043	619
130	32591107	5314600	633	180	32590708	5315050	620

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
181	32590750	5315084	622	231	32592250	5316110	627
182	32590770	5315100	622	232	32592300	5316125	627
183	32590800	5315124	623	233	32592350	5316146	626
184	32590833	5315150	624	234	32592358	5316150	626
185	32590850	5315163	625	235	32592400	5316173	626
186	32590900	5315201	625	236	32592446	5316200	625
187	32590950	5315240	626	237	32592450	5316203	625
188	32590963	5315250	626	238	32592500	5316236	625
189	32591000	5315279	627	239	32592522	5316250	625
190	32591026	5315300	628	240	32592550	5316270	624
191	32591050	5315320	629	241	32592594	5316300	625
192	32591085	5315350	630	242	32592600	5316304	625
193	32591100	5315364	631	243	32592650	5316340	625
194	32591138	5315400	631	244	32592663	5316350	625
195	32591150	5315412	631	245	32592700	5316377	626
196	32591187	5315450	631	246	32592732	5316400	626
197	32591200	5315463	631	247	32592750	5316414	626
198	32591229	5315500	631	248	32592800	5316452	626
199	32591250	5315523	631	249	32592850	5316490	625
200	32591277	5315550	631	250	32592863	5316500	625
201	32591300	5315574	631	251	32592900	5316528	625
202	32591325	5315600	631	252	32592929	5316550	625
203	32591350	5315628	631	253	32592950	5316566	625
204	32591366	5315650	631	254	32593000	5316602	625
205	32591400	5315696	631	255	32593050	5316638	625
206	32591403	5315700	631	256	32593067	5316650	624
207	32591435	5315750	631	257	32593100	5316672	624
208	32591450	5315769	631	258	32593145	5316700	624
209	32591470	5315800	630	259	32593150	5316703	624
210	32591500	5315841	630	260	32593200	5316730	624
211	32591505	5315850	630	261	32593244	5316750	624
212	32591545	5315900	630	262	32593250	5316753	624
213	32591550	5315905	630	263	32593300	5316769	623
214	32591600	5315943	630	264	32593350	5316777	623
215	32591620	5315950	630	265	32593400	5316780	622
216	32591650	5315965	629	266	32593450	5316781	622
217	32591700	5315982	629	267	32593500	5316782	622
218	32591740	5316000	629	268	32593550	5316785	623
219	32591750	5316005	629	269	32593600	5316795	623
220	32591800	5316034	628	270	32593617	5316800	622
221	32591835	5316050	628	271	32593650	5316811	622
222	32591850	5316057	628	272	32593700	5316831	622
223	32591900	5316076	628	273	32593744	5316850	621
224	32591950	5316088	628	274	32593750	5316853	621
225	32592000	5316094	628	275	32593800	5316877	621
226	32592050	5316097	628	276	32593850	5316900	622
227	32592100	5316098	628	277	32593900	5316925	622
228	32592150	5316099	628	278	32593953	5316950	621
229	32592173	5316100	628	279	32594000	5316973	620
230	32592200	5316102	628	280	32594050	5316996	619

Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe	Nr.	Ostwert	Nordwert	Höhe
281	32594060	5317000	619	301	32594750	5317316	620
282	32594100	5317018	617	302	32594800	5317335	619
283	32594150	5317040	615	303	32594850	5317350	618
284	32594172	5317050	615	304	32594900	5317365	616
285	32594200	5317064	615	305	32594950	5317374	613
286	32594250	5317091	620	306	32595000	5317387	613
287	32594269	5317100	621	307	32595050	5317396	613
288	32594300	5317115	621	308	32595055	5317400	614
289	32594350	5317139	621	309	32595100	5317412	617
290	32594375	5317150	621				
291	32594400	5317162	621				
292	32594450	5317185	621				
293	32594484	5317200	621				
294	32594500	5317208	621				
295	32594550	5317231	621				
296	32594594	5317250	621				
297	32594600	5317253	621				
298	32594650	5317275	621				
299	32594700	5317296	620				
300	32594710	5317300	620				

Anlage 3



Verkleinerte nicht maßstäbliche Darstellung

2125-6-2-UG

Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Beleihungsverordnung

Vom 17. Oktober 2012

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2011 (GVBl S. 234), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Fleischhygiene (Fleischhygiene-Beleihungsverordnung – FIH-BelV) vom 2. Januar 2008 (GVBl S. 8, BayRS 2125-6-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und das Gebiet der Stadt Aschaffenburg“ gestrichen.
- b) Im Einleitungssatz werden die Worte „ABl EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1“ durch die Worte „ABl L 165 S. 1, ber. L 191 S. 1“ ersetzt und die Worte „und dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg“ gestrichen.
- c) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „ABlEUNr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83“ werden durch die Worte „ABl L 139 S. 206, ber. L 226 S. 83, 2008 L 46 S. 51“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „ABlEUNr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22“ werden durch die Worte „ABl L 139

S. 55, ber. L 226 S. 22, 2008 L 46 S. 50, 2010 L 119 S. 26, L 77 S. 59“ ersetzt.

cc) Die Worte „sowie in Schlachtbetrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Übergangsregelungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl EU Nr. L 338 S. 83) in Verkehr bringen“ werden gestrichen.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „sowie in Schlachtbetrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 in Verkehr bringen“ gestrichen.

3. In § 6 Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 31. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 17. Oktober 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2021-1/2-1-I

Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Vom 19. Oktober 2012

Auf Grund des Art. 58 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2007 (GVBl S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 74 das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4; das Wort „Gebrechen“ wird durch die Worte „eine Behinderung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeinderats- und für Kreistagswahlen“ durch die Worte „Gemeinde- und für Landkreiswahlen“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Familiennamen, Vornamen“ durch die Worte „Familiennamen, Vorname“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 wird nach den Worten „die die“ das Wort „bisher“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Halbsatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - c) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Fernkopie“ durch das Wort „Telefax“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Vornamen“ durch die Worte „den Vornamen“ ersetzt.

7. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“

8. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „fernmündliche“ durch das Wort „telefonische“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Fernkopie“ durch das Wort „Telefax“ ersetzt.
- c) Satz 5 wird aufgehoben.

9. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein Stimmzettel für jede Wahl,
2. ein Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
3. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk anzugeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

²Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 25 Satz 1.“

10. § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.“

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „oder an nahe Familienangehörige“ gestrichen.
- bb) Sätze 4 und 5 werden durch folgende neue Sätze 4 bis 7 ersetzt:

„⁴Anderen Personen dürfen der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. ⁵§ 23

- Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁶Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. ⁷Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 8 und 9.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
12. § 28 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „des Landkreises“ werden durch die Worte „im Landkreis“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „unterrichtet“ wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:
- „; das Gleiche gilt bei verbundenen Wahlen, wenn der Wahlschein nur hinsichtlich der Gemeindewahlen für ungültig erklärt wurde“.
13. In § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 33 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
14. In § 39 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ das Wort „entweder“ eingefügt.
15. In § 41 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „aufgestellte“ die Worte „sich bewerbende“ gestrichen und die Worte „gemeinsame sich“ durch die Worte „sich gemeinsam“ ersetzt.
16. § 42 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,“.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. f erhält folgende Fassung:
- „f) die Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird,“.
- bb) Buchst. h und i erhalten folgende Fassung:
- „h) eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wahlbarkeit
- aa) bei der Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- bb) bei Landkreiswahlen;
- zuständig ist jede Gemeinde, in der die sich bewerbende Person eine Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- i) eine Bescheinigung der Gemeinde, dass die sich bewerbende Person nicht von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist,
- aa) bei Gemeindewahlen, wenn die sich bewerbende Person in der Gemeinde, in der sie sich bewirbt, weder ihre alleinige Wohnung noch ihre Hauptwohnung hat,
- bb) bei Landkreiswahlen;
- zuständig ist die Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung die letzte Wohnsitzgemeinde; die Bescheinigung darf für Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur einmal ausgestellt werden,“.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Weitere Angaben sind nicht zulässig.“
18. § 44 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.“
19. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Wahlausschusses“ die Worte „und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses“ eingefügt.

- b) Nr. 1 wird durch folgende neue Nrn. 1 bis 3 ersetzt:
- „1. fehlende Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird,
 2. fehlende Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 3. fehlende Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit,“.
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4; die Worte „gemeinsame sich“ werden durch die Worte „sich gemeinsam“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.
- e) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden Nrn. 6 bis 10.
20. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „wirksam“ ersetzt.
 - bb) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. wenn bei Bürgermeister- oder Landratswahlen die erforderliche Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person fehlt,“.
 - cc) In Nr. 13 werden nach dem Wort „wurde“ die Worte „oder sich widersprechende Mitteilungen abgegeben werden“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „Gemeinderats- oder“ und nach dem Wort „Wählbarkeit“ die Worte „oder das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit“ eingefügt.
21. In § 52 Satz 4 wird nach dem Wort „Reihenfolge“ folgender Halbsatz 2 eingefügt:
- „; bei verbundenen Wahlen erhalten jedoch die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl die Ordnungszahl für die Gemeinderatswahl desselben Wahlvorschlagsträgers und die Wahlvorschläge für die Landratswahl die Ordnungszahl für die Kreistagswahl desselben Wahlvorschlagsträgers“.
22. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach den Worten „er die“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.“
23. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, stimmen sich der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand darüber ab, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Abstimmung vorliegen, und entscheiden jeweils durch Beschluss; die Beschlüsse müssen übereinstimmen. ²Ist der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt worden, entscheidet er allein. ³Die Beschlüsse sind in der Niederschrift zu vermerken.“
24. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
25. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 7 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 8 wird das Wort „Wahlumschlags“ durch das Wort „Stimmzettelumschlags“ ersetzt.

- ee) In Nr. 9 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
26. In § 72 Abs. 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
27. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Stimmbezirk“ die Worte „und beauftragt sie den Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
28. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1, 2 und 4 wird das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 5 und 6 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Stimmbezirk gebildet,“ die Worte „dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde,“ eingefügt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
29. In § 75 Nr. 6 Buchst. a Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Stimmenzahl“ die Worte „durch Einzelstimmvergabe“ eingefügt.
30. § 80 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Wurde in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt, wird darüber hinaus die Zahl der zugelassenen Stimmzettelumschläge mit der Zahl der durch Briefwahl eingegangenen Wahlscheine verglichen.“
31. In § 81 Abs. 1 Satz 2 und § 82 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
32. In § 83 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
33. In § 89 Abs. 1 Satz 2 einleitender Satzteil werden nach den Worten „Stimmbezirk gebildet,“ die Worte „dessen Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt wurde,“ eingefügt.
34. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahl Ausschuss“ die Worte „bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Hält er bei Bürgermeister- und Landratswahlen eine Annahme für unwirksam, hat er festzustellen, dass die Wahl als abgelehnt gilt.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
35. § 103 erhält folgende Fassung:
- „§ 103
Übergangsregelung
- (1) Die Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I) in der ab 1. Dezember 2012 geltenden Fassung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 anzuwenden.
- (2) Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 stattfinden, ist die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in der bis zum Ablauf des 30. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“
36. Anlagen 1 bis 7, 9 bis 11, 13 und 14 Teil 2 sowie Anlagen 15, 16 und 18 erhalten die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- München, den 19. Oktober 2012
- Bayerisches Staatsministerium des Innern**
- Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anlage
(zu § 1 Nr. 36)

„Anlage 1 (zu § 17 GLKrWO)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des ☐ Gemeinderats, ☐ ersten Bürgermeisters,
☐ Kreistags, ☐ Landrats
am _____

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom _____ (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum _____ (16. Tag vor dem Wahltag)

von Montag bis Freitag in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

(Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr.)

in _____

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am _____ (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
 - 5.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum _____ (2. Tag vor dem Wahltag), 15 Uhr,
(Dienststelle, Anschrift, Zimmer Nr.)
bei _____
schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im _____

Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde Verwaltungsgemeinschaft Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen	WAHLSCHHEIN für die *) ☐ Gemeinderatswahl ☐ Bürgermeisterwahl ☐ Kreistagswahl ☐ Landratswahl ☐ ☐ ☐ ☐ am _____ Wahlschein Nr. Wählerverzeichnis Nr. ☐ oder Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO
--	---

Die/Der obengenannte Stimmberechtigte

geboren am	Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt –
------------	---

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
 - bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
 - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises**; gilt der **Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**
- oder
2. durch **Briefwahl**.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten;
kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen**Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!**

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

oder

als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Einer Hilfsperson darf sich bei der Stimmabgabe nur bedienen, wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet auch die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmvergabe erfahren hat.

Datum

Datum

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift
 Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

*) Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Aufdruck der betreffenden Wahl einschließlich des Kästchens für den Stimmabgabevermerk ersetzt werden.

Anlage 3 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,¹⁾
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat¹⁾ Stimmen.
Keine Bewerberin oder kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)
zur Wahl des Gemeinderats in²⁾
Stimmzettel
am

Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾		Wahlvorschlag Nr. 2		Wahlvorschlag Nr. 3		Wahlvorschlag Nr. 5	
☐ Kennwort ⁴⁾		☐ Kennwort		☐ Kennwort		☐ Kennwort	
101	Burghäuser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied ⁴⁾⁵⁾	201	Dr. Straßer Maria, Professorin	301	Nicklas Isoldie, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags	501	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
102	Schröder Helke, selbständige Kaufrau		Dr. Straßer Maria, Professorin		Nicklas Isoldie, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags		Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
103	Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat		Dr. Straßer Maria, Professorin	302	Bals Max, Fabrikant, Kreisrat		Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
104	Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	202	Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat		Bals Max, Fabrikant, Kreisrat	502	Wagner Rosa, Photographin
105	Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat	303	Englert Kurt, Kaufmann		Wagner Rosa, Photographin
106	Alexandros Stavros, Kraftfahrer		Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat	304	Lambertozi Gabriella, Übersetzerin		Wagner Rosa, Photographin
107	Schenkel Hans, Vertreter	203	Leroux Marie, Innenarchitektin	305	Ketner Wilhelm, Autohändler	503	Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
108	Almer Karin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsdamfrau		Leroux Marie, Innenarchitektin	306	Schneck Max, Kaufmann		Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
109	Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter	204	Brandl Johann jun., Schlosser	307	Vollberg Anna, Angestellte		Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger
110	Moser Franz sen., Techniker		Brandl Johann jun., Schlosser	308	Veit Hermann, Rechtsanwalt	504	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
111	Obermüller Paula, Hausfrau	205	Palm Ida, Hausfrau	309	Melchior Georg, Studienrat, Kreishelmatpfleger		Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
112	Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	206	Deimel Charlotte, Studentin	310	Jansen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter		Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin
113	Sauer Hermann, Installateur	207	Glötz Georg, Metzgermeister	311	Trautmann Karola, Angestellte	505	Bradfield Mary, Küschnerin

Folgende Listenverbindungen wurden eingegangen: Der Wahlvorschlag Nr. ____ mit dem Wahlvorschlag Nr. ____ sowie der Wahlvorschlag Nr. ____ mit dem Wahlvorschlag Nr. ____.

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
- Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
- Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindefelds.

* Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 4 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, ¹⁾
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Das Format beträgt mindestens DIN A4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat ____ ¹⁾ Stimmen.
 Es können auch andere wählbare Personen als die aufgeführten
 durch handschriftliche Eintragung in die freien Zeilen gewählt werden.
 Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten.

Stimmzettel

zur Wahl des Gemeinderats

in _____ ²⁾

am _____

☐	Kennwort ³⁾
☐	1 Zöllner Gisela , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin ^{3) 4)}
☐	2 Wolf Sebastian , Schreinermeister, Ortssprecher
☐	3 Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
☐	4 Müller Thomas , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
☐	5 Kolb Max , Elektriker
☐	6 Kääriäläinen Eva , Lehrerin
☐	7 Dr. Bauer Alex , Arzt für Allgemeinmedizin
☐	8 Singer Renate , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
☐	9 Stadler Michael , Vermessungstechniker
☐	10 Zenker Hilda , Diplombiologin, Kaufrfrau
☐	11 Forstner Wilhelm , Handelsvertreter
☐	12 Huber Josef , Zimmerer
5)	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

¹⁾ Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.

²⁾ Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

³⁾ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.

⁴⁾ Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.

⁵⁾ Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmzahl.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 5 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, ¹⁾
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Jede Wählerin und jeder Wähler hat ____ ¹⁾ Stimmen;
dementsprechend können bis zu ____ wählbare Personen auf dem Stimmzett-
tel handschriftlich eingetragen werden.
Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten.

**Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats**in _____ ²⁾

am _____

Gemeinderatsmitglieder sollen werden:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1 | | ³⁾ |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 2 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 3 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 4 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 5 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 6 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 7 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 8 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 9 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 10 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 11 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 12 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 13 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |
| 14 | | |
| | (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand) | |


Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:¹⁾ Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.²⁾ Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.³⁾ Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmenzahl.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

Anlage 6 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *)
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Das Format beträgt mindestens DIN A4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin ¹⁾ oder **ein** Bewerber ¹⁾ angekreuzt werden!

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in _____ ²⁾

am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾ Kennwort ⁴⁾	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener ⁵⁾	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort	Zöllner Gisela , M. A., erste Bürgermeisterin	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	☐
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungs- gericht	☐

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.

*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 7 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *)
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters****in** _____ ¹⁾**am** _____**Sie können****entweder**den vorgeschlagenen Bewerber ²⁾ ankreuzen,

Kennwort ³⁾	Maier Alois, Landwirt ⁴⁾	☐
---------------------------------	--	-----------------------

odereine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- ¹⁾ Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- ²⁾ Bei einer Bewerberin ist der Text anzupassen.
- ³⁾ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden.
- ⁴⁾ Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- *) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 9 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Bürgermeister-Stichwahl *)

Das Format beträgt mindestens DIN A4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin¹⁾ oder **ein** Bewerber¹⁾ angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Bürgermeister-Stichwahl

in _____²⁾

am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 ³⁾ Kennwort ⁴⁾	Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort
Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener ⁵⁾ 	Nagel Irene , Hausfrau, ehrenamtliche RichterIn am Verwaltungsgericht 

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
 - 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
 - 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
 - 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
 - 5) Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- *) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des ☐ Gemeinderats ☐ ersten Bürgermeisters *)

in der Gemeinde _____, Landkreis _____, am _____

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem _____, findet die Wahl

☐ von _____ Gemeinderatsmitgliedern

des ☐ ehrenamtlichen ☐ berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,
dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im _____, Zimmer Nr. _____ übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen
- statt.

*) Das Muster gilt für die Wahl des Landrats und des Kreistags entsprechend. Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen müssen immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Nrn. 8.8, 8.9).
Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
- statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.¹⁾

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

1) Für die Wahlen ab 2020 gilt das 67. Lebensjahr.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Gemeinderatswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(Anzahl)

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens _____ sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am _____ (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

(Anzahl)

sondern zusätzlich von mindestens _____ Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Gemeinderatswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis _____ (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Bürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im _____

Anlage 11 (zu § 37 GLKrWO)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen

EINTRAGUNGSSCHEIN

für kranke oder körperlich behinderte Personen

zur Eintragung in eine Unterstützungsliste für die¹⁾

[]

☐ Gemeinderatswahl☐ Bürgermeisterwahl☐ Kreistagswahl☐ Landratswahl

am

[]

Eintragungsschein Nr. _____

Eintragungsschein-Verzeichnis Nr. _____

Die/Der obengenannte Wahlberechtigte

geboren am	Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt –
------------	---

kann sich mit diesem Eintragungsschein durch Beauftragung einer Hilfsperson, die den Eintragungsschein abzugeben und ihren Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorzulegen hat, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste eines Wahlvorschlags eintragen.

Datum

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Eintragungsscheins beauftragten Bediensteten;
kann bei automatischer Erstellung des Eintragungsscheins entfallen

Beauftragung einer Hilfsperson

Ich unterstütze für die²⁾☐ Gemeinderatswahl☐ Bürgermeisterwahl☐ Kreistagswahl☐ Landratswahl

den Wahlvorschlag (Kennwort oder Name des unterstützten Wahlvorschlags)

(Vor- und Familienname sowie Anschrift der Hilfsperson)

und beauftrage

_____ mich gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste für diesen Wahlvorschlag einzutragen.

Datum

Unterschrift (Vor- und Familienname)

Versicherung an Eides statt

Ich versichere der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft an Eides statt, dass ich wegen **Krankheit** oder **körperlicher Behinderung** nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage bin, einen Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Datum

Unterschrift (Vor- und Familienname)

¹⁾ Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Aufdruck der betreffenden Wahl ersetzt werden.

²⁾ Der Aufdruck ist ggf. anzupassen.

Anlage 13 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des ersten Bürgermeisters *)**
am _____

- ☐ Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademi- sche Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)

- ☐ Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurde bis zum _____ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

- ☐ Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag,

dem _____ (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im _____, Zimmer Nr. _____
übergeben werden.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)	
Veröffentlicht am: _____	im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 14 Teil 2 (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats *)

am _____

Für die Wahl des Gemeinderats wurden beim

Wahlvorschlag Nr. _____ Kennwort _____
folgende Bewerberinnen und Bewerber zugelassen:

[illegible]

*¹⁾ Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

**) entsprechend den amtlichen Stimmzettelmustern (Anlagen 3 und 4 zu §§ 30 bis 32 GLKrWO), z.B. 102, 207, 315

Anlage 15 (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters *)

am _____

- ☐ Der Wahlausschuss hat für die Wahl des ersten Bürgermeisters die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademi- sche Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt

- ☐ Für die Wahl des ersten Bürgermeisters liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)	
Veröffentlicht am: _____	im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 16 (zu § 53 GLKrWO)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des ☐ Gemeinderats, ☐ ersten Bürgermeisters,
☐ Kreistags, ☐ Landrats
am _____

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Gemeinde ist in _____^(Zahl) allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens _____
(21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum
angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der
Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde ist in _____^(Zahl) Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des
Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den
Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises;
gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser
Gemeinde erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalaus-
weis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur
Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie
müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet
werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ Uhr in
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber streichen.
- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

Anlage 18 (zu § 92 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des ersten Bürgermeisters *)**
am _____

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am _____ folgendes Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

(Familienname, Vorname)

- ☐ _____ mit _____ gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person

- ☐ hat die Wahl wirksam angenommen.
☐ kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.
☐ hat die Wahl nicht wirksam angenommen. Es findet daher eine Neuwahl statt.

- ☐ keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am _____ (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

- ☐ die Wahl zu wiederholen ist, weil _____ .

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
 (Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: _____ im _____

*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. "

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 22. Oktober 2012 Vf. 57-IX-12**

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Oktober 2012 bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ sind gegeben.

Leitsätze:

1. Art. 73 der Verfassung, wonach über den Staatshaushalt kein Volksentscheid stattfindet, steht der Zulassung des auf die Abschaffung der Studienbeiträge gerichteten Volksbegehrens nicht entgegen, weil ein Wegfall dieser Beiträge nur in

den Körperschaftshaushalten der Hochschulen zu Mindereinnahmen führen würde.

2. Soweit Einnahmen aus Studienbeiträgen nach derzeitiger Praxis von den Hochschulen an den Staatshaushalt abgeführt und über diesen verausgabt werden, handelt es sich um Durchlaufposten, aus denen sich für den Staatshaushalt weder Einsparungen noch zusätzliche Belastungen ergeben.
3. Da der Freistaat Bayern rechtlich nicht verpflichtet ist, eine bei Abschaffung der Studienbeiträge entstehende Finanzierungslücke im Hochschulbereich durch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel auszugleichen, wird der Anwendungsbereich des Art. 73 der Verfassung auch unter diesem Gesichtspunkt nicht eröffnet.

München, den 22. Oktober 2012

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
